
1985 **Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1985** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 85	Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren <small>neu: 311-8</small>	369
21. 2. 85	Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) <small>neu: 2030-2-22; 2030-1, 2030-2, 51-1</small>	371
13. 2. 85	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (WSVSeeKostV) <small>neu: 9510-18; 9510-12</small>	376
14. 2. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung GüKG <small>9241-14</small>	382
20. 2. 85	Dritte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz <small>neu: 9240-1-8; 9240-1-7</small>	383
20. 2. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch <small>2121-51-8</small>	384

Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

Vom 20. Februar 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Behandlung eines Sozialplans (§ 112 des Betriebsverfassungsgesetzes) in dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Unternehmers gelten als besondere Vorschriften die §§ 2 bis 5.

§ 2

In einem Sozialplan, der nach der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgestellt wird, kann für den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen, ein Gesamtbetrag bis zu zweieinhalb Monatsverdiensten (§ 10 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes) der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen werden.

§ 3

Ein Sozialplan, der vor der Eröffnung des Konkursverfahrens, jedoch nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt wird, ist den Konkursgläubigern gegenüber insoweit unwirksam, als die Summe der Forderungen aus dem Sozialplan größer ist als der Gesamtbetrag von zweieinhalb Monatsverdiensten der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer. Eine Forderung aus dem Sozialplan kann im Konkursverfahren mit

demjenigen Teil ihres Betrags geltend gemacht werden, der dem Verhältnis des in Satz 1 bestimmten Gesamtbetrags zu der Summe der Forderungen aus dem Sozialplan entspricht. Hat ein Arbeitnehmer auf seine Forderung aus dem Sozialplan vor der Eröffnung des Konkursverfahrens Leistungen empfangen, werden diese zunächst auf denjenigen Teil seiner Forderung angerechnet, der im Konkursverfahren geltend gemacht werden kann.

§ 4

Im Konkursverfahren werden Forderungen aus einem Sozialplan nach § 2 ebenso wie Forderungen aus einem Sozialplan nach § 3, soweit diese im Konkursverfahren geltend gemacht werden können, mit dem Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung berichtigt. Für die Berichtigung dieser Forderungen darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der für die Verteilung an die Konkursgläubiger zur Verfügung stehenden Konkursmasse verwendet werden; § 61 Abs. 2 Satz 2 der Konkursordnung gilt entsprechend. Sind Forderungen aus mehreren Sozialplänen mit dem Vorrecht nach Satz 1 zu berichtigen, gilt Satz 2 entsprechend für die Gesamtheit dieser Forderungen.

§ 5

Am Vergleichsverfahren sind die Arbeitnehmer nicht beteiligt, soweit ihre Forderungen aus einem Sozialplan im Konkursverfahren geltend gemacht werden können und ein Vorrecht genießen; im übrigen sind sie Vergleichsgläubiger.

§ 6

(1) Ist das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig, sind die §§ 2 bis 5 vorbehaltlich der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Auf einen Sozialplan nach § 2 oder § 3, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt worden ist, ist nur § 4 Satz 1 anzuwenden. Ist die Summe der Forderungen aus einem solchen Sozialplan größer als der Gesamtbetrag von zweieinhalb Monatsverdiensten der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer, wird jede Forderung im Konkursverfahren bis zu demjenigen Teil ihres Betrags, der dem Verhältnis des Gesamtbetrags zu der Summe der Forderungen aus dem Sozialplan entspricht, mit dem Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 1 und im übrigen mit dem Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 6 der Konkursordnung berichtigt. Hat ein Arbeitnehmer auf seine Forderung aus dem Sozialplan Leistungen empfangen, werden diese zunächst auf den bevorrechtigten Teil seiner Forderung angerechnet.

(3) Sind Forderungen für das Konkursverfahren mit einem Vorrecht vor den in § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen festgestellt worden, ist dieses Vorrecht in dem weiteren Verfahren unbe-

achtlich. Die Unbeachtlichkeit des Vorrechts wird von Amts wegen in der Tabelle vermerkt.

(4) Ein Vorrecht nach diesem Gesetz kann im Konkursverfahren auch dann nachträglich angemeldet und festgestellt werden, wenn Forderungen ohne Vorrecht oder mit einem Vorrecht vor den in § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen festgestellt worden sind. Wird das Vorrecht binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet, fallen die Kosten eines besonderen Prüfungstermins der Konkursmasse zur Last.

(5) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen. Ein angenommener Vergleich oder Zwangsvergleich bleibt unberührt.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

Vom 21. Februar 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegerschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit Auskunft zu geben. § 52 des Hochschulrahmengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher

Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1 Satz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge, das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit sowie die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 5 bedürfen der Schriftform. Der

Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.“

2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

3. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und „§ 42 a“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e folgende Fassung:

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ... 64 bis 69 a“.

2. Die Überschrift vor § 64 erhält folgende Fassung:

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses“.

3. Die §§ 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„§ 65

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 66 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 64 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(5) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

§ 66

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.“

4. In § 69 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen.“

5. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

6. § 77 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 69 a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 70 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder“.

Artikel 3**Änderung des Soldatengesetzes**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Bezeichnung „20“ die Worte

„Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst ... 20 a“
eingefügt.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, der der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,

3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,

4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, er hat sie auf Vorschlag oder Veranlassung seines Disziplinarvorgesetzten übernommen oder der Disziplinarvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat Art und Umfang der Nebentätigkeit auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten dienstlich zu melden. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Soldaten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.

(7) Die Vorschriften der §§ 64 und 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(8) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(9) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Soldat ist insoweit auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben."

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Tätigkeit nach dem Ausscheiden
aus dem Wehrdienst

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch den Bundesminister der Verteidigung ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Der Bundesminister der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen."

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen."

5. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „anzunehmen“ die Worte „oder eine Tätigkeit nach § 20 a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

Genehmigungen einer Nebentätigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 65 des Bundesbeamtengesetzes

gesetzes, § 20 des Soldatengesetzes oder in Ausführung des § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für den Bereich der Länder beginnt diese Frist mit dem Inkrafttreten des jeweiligen beamtenrechtlichen Gesetzes. Ist eine bisher ausgeübte genehmigte Nebentätigkeit nach dem neuen Recht nicht mehr genehmigungsfähig, so ist dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit zu bewilligen.

Artikel 5

**Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
und des Bundesbeamtengesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeam-

tengesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
(WSVSeeKostV)**

Vom 13. Februar 1985

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist,
- des § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213),
- des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) und
- des § 22 a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist,

in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der See-

schifffahrt werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 5,- Deutsche Mark erhoben werden.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein dem entstehenden Aufwand entsprechender Betrag bis zur Höhe der doppelten Gebühr erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 50 des Gesetzes über das Seelotswesen und § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 19. September 1977 (BGBl. I S. 1781), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2092), außer Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1985

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Gebührenverzeichnis

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen	§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	1	110,- bis 1 300,-
		§ 56 der Seeschifffahrtstraßen- Ordnung	2	
		§ 17 Abs. 4 der Schiffssicher- heitsverordnung	4	
2	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlich großer Fahrzeuge und Luftkissenfahrzeuge	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiff- fahrtstraßen-Ordnung	2	110,- bis 1 650,-
3	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlicher Schub- und Schlepp- verbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschiff- fahrtstraßen-Ordnung	2	110,- bis 1 650,-
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschiff- fahrtstraßen-Ordnung	2	110,- bis 1 650,-
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenstän- den, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beein- trächtigt werden können	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiff- fahrtstraßen-Ordnung	2	55,- bis 1 100,-
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicher- heit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschiff- fahrtstraßen-Ordnung	2	85,- bis 440,-
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschiff- fahrtstraßen-Ordnung	2	30,- bis 650,-
8	Genehmigung sonstiger Veranstal- tungen auf oder an Seeschiffahrt- straßen, die die Sicherheit und Leich- tigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschiff- fahrtstraßen-Ordnung	2	35,- bis 1 300,-
9	Versagung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal oder Gestattung der Durchfahrt unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 7 der Seeschiffahrt- straßen-Ordnung	2	45,- bis 450,-
10	Erteilung eines Fahrtausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben	§ 51 Abs. 2 der Seeschiffahrt- straßen-Ordnung		
				a) für muskelbetriebene Sportfahr- zeuge
	b) für sonstige Sportfahrzeuge			15,-

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
11	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 6 Satz 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	2	60,-
12	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung im Einzelfall	§ 59 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	2	60,- bis 800,-
13	Befreiung von den Vorschriften der Seestraßenordnung	§ 8 der Verordnung zur Seestraßenordnung	3	60,- bis 800,-
14	Berufseingangsprüfung für das Befähigungszeugnis BKü	§ 18 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	100,-
15	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	55,-
16	Genehmigung zum Einsatz als Schiffsoffizier für den Erwerb eines zusätzlichen Befähigungszeugnisses	§ 21 Abs. 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	25,-
17	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	60,-
18	Entzug eines Befähigungszeugnisses	§ 23 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	60,-
19	Zulassung der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses in Sonderfällen	§ 24 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	25,-
20	Zulassung und Umtausch eines Befähigungszeugnisses in Sonderfällen	§ 24 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	80,-
21	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis AK	§ 26 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	40,-
22	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	5	30,-
23	Zulassung von Inhabern ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 14 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsverordnung	6	70,-
24	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, einschließlich Ausstellung des Bootzeugnisses	§ 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 10 der See-Sportbootvermietungsverordnung	7	
	je zugelassene Person			9,-
	mindestens jedoch			45,-

Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 25 vom Hundert bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge desselben Bautyps für denselben Antragsteller.

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
25	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Grenze der Seeschifffahrt geeignet und be- stimmt ist, einschließlich Ausstellung des Bootszeugnisses je zugelassene Person mindestens jedoch	§ 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 10 der See-Sportbootvermie- tungsverordnung	7	15,- 90,-
26	Untersuchung eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahr- zeug	§ 5 Abs. 2 der See-Sportboot- vermietungsverordnung	7	45,-
27	Besichtigung der Betriebsstätte	§ 6 Abs. 1 der See-Sportboot- vermietungsverordnung	7	45,-
28	Ausnahmegenehmigung für Sportboote nach Nr. 24 für Sportboote nach Nr. 25	§ 9 der See-Sportboot- vermietungsverordnung	7	40,- 70,-
29	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust			25,-
30	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung			25,-
31	Zulassung eines Seelotsenanwär- ters und Ausstellung eines See- lotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotsen- ausbildungs- und Ausweis- ordnung	8 10	25,-
32	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 des Gesetzes über das Seelotswesen	8	170,-
33	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere	§ 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen	8	170,-
34	Bestallung eines Seelotsen und Aus- stellung eines Seelotsenausweises	§ 11 und § 17 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotsen- ausbildungs- und Ausweis- ordnung	8 10	70,-
35	Ermittlung der Erlaubnis zur Lotstätig- keit außerhalb der Reviere und Aus- stellung eines Lotsenausweises	§ 42 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Seelotswesen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelots- wesen außerhalb der Reviere	8 9	70,-
36	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises			25,-
37	Befreiung von der Lotsenannahme- pflicht in bestimmten Fällen	§ 7 Abs. 3 der Lotsordnung Weser/Jade § 7 Abs. 3 der Lotsordnung Elbe § 7 Abs. 3 der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 3 der Lotsordnung Flensburger Förde	12 13 14 15	85,-

Num- mer	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
38	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 6 Abs. 3 der Lotsordnung Ems	11	85,-
		§ 7 Abs. 4 der Lotsordnung Weser/Jade	12	
		§ 7 Abs. 4 der Lotsordnung Elbe	13	
		§ 10 der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave	14	
		§ 6 Abs. 4 der Lotsordnung Flensburger Förde	15	
39	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 7 der Lotsordnung Ems	11	45,-
		§ 9 der Lotsordnung Weser/Jade	12	
		§ 9 der Lotsordnung Elbe	13	
		§ 11 der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave	14	
		§ 7 der Lotsordnung Flensburger Förde	15	
40	Prüfung der Freifahrer für den Nord-Ostsee-Kanal oder die Trave	§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave	14	130,-
41	Ausstellung einer Freifahrerbescheinigung für den Nord-Ostsee-Kanal oder die Trave	§ 8 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 4 der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave	14	40,-
42	Verlängerung einer Freifahrerbescheinigung für den Nord-Ostsee-Kanal oder die Trave	§ 8 Abs. 4 Satz 3, § 9 Abs. 4 der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave	14	40,-
43	Übertragung einer Freifahrerbescheinigung auf ein anderes Schiff	§ 8 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 4 der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave	14	40,-
44	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen	§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen	16	55,- bis 550,-
45	Erteilung eines Flaggenscheines	§§ 10 und 11 des Flaggenrechtsgesetzes	17	50,-
		§ 6 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz	18	
46	Verlängerung eines Flaggenscheines	§ 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz	18	30,-

Anhang

- 1 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314)
- 2 Seeschifffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497)
- 3 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Verordnung zur Seestraßenordnung – VSeeStrO) vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813)
- 4 Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089)
- 5 Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffAusbV) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323)
- 6 Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523)
- 7 Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung und Benutzung von Sportbooten im Küstenbereich (See-Sportbootvermietungsverordnung) vom 7. April 1981 (BGBl. I S. 343)
- 8 Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213)
- 9 Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515)
- 10 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Seelotsen sowie über die Lotsenausweise (Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung
- 11 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Ems (Lotsordnung Ems) vom 19. Dezember 1980 (BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1981)
- 12 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade (Lotsordnung Weser/Jade) vom 23. Januar 1981 (BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1981)
- 13 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Elbe (Lotsordnung Elbe) vom 12. Januar 1981 (BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1981)
- 14 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave (Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave) vom 12. Januar 1981 (BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1981)
- 15 Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Flensburger Förde (Lotsordnung Flensburger Förde) vom 12. Januar 1981 (BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1981)
- 16 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017)
- 17 Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
- 18 Zweite Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenscheine) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Freistellungs-Verordnung GüKG
Vom 14. Februar 1985**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Freistellungs-Verordnung GüKG vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1022), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 wird der Satzteil „soweit nicht mehr als zwei Fahrzeuge zusammen befördert werden“ gestrichen.
2. In § 1 Nr. 19 wird nach dem Wort „Belehrung“ anstelle des Punktes ein Komma gesetzt; außerdem werden folgende Nummern 20 bis 28 angefügt:
 - „20. die Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge,
 21. die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr,
 22. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr,
 23. die Überführung leerer Kraftfahrzeuganhänger, die der Güterbeförderung dienen, soweit für diese Anhänger Kennzeichen nach § 28 StVZO oder nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr ausgegeben worden sind,
 24. die Beförderung fabrikneuer Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger, die der Güterbeförderung dienen, auf fabrikneuen Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuganhängern, für die Kennzeichen nach § 28 StVZO oder nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr ausgegeben worden sind, im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr,
 25. die Beförderung von rechtswidrig abgestellten oder von amtlich sicherzustellenden Fahrzeugen,
 26. die Beförderung von Ersatzteilen und Austauschaggregaten, Reparaturmaterialien und Montageausrüstungen mit Kraftfahrzeugen ohne Anhänger, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
 27. die Beförderung von Sportbooten mit Spezialfahrzeugen,
 28. die Beförderung von Gütern mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von höchstens 750 kg.“
3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1985

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

**Dritte Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten
nach dem Personenbeförderungsgesetz**

Vom 20. Februar 1985

Auf Grund des § 45 a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den in § 45 a Abs. 5 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Unternehmen 0,137 DM je Personen-Kilometer.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. Januar 1981 (BGBl. I S. 129) außer Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1985

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch Vom 20. Februar 1985

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Das Homöopathische Arzneibuch in der Fassung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 942), wird nach Maßgabe des Dritten Nachtrages 1985 zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Dritten Nachtrages 1985 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.

Artikel 2

Homöopathische Arzneimittel, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befinden und nicht den Anforderungen des Dritten Nachtrages 1985 zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1) entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1986 in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler